



**7. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Sprachen
vom 27.06.2012 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 17.07.2013, 23.04.2014,
15.04.2015, 13.01.2016, 15.03.2017 und 08.11.2017**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Sprachen wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst und Absatz 5 eingefügt:
(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt oder verfälscht wiedergegeben wird (Plagiat). Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss der Fakultät von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

(5) Insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen hin überprüft werden. Hierzu kann die Abgabe einer elektronischen Version der Arbeit verlangt werden. Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende zusammen mit der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. § 14 Absatz 1 und Absatz 3 werden folgendermaßen angepasst:
(1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist der Prüfling zu den im Studienablauf- bzw. Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Modulprüfungen und den entsprechenden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angemeldet. Die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie zum Freiversuch ist durch den Prüfling selbst vorzunehmen. Die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen erfolgt in der Fakultät, die Anmeldung zum Freiversuch im Prüfungsamt der Hochschule. Die Anmeldung zu Modulen der fachübergreifenden Kompetenzen erfolgt über OPAL im Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL). Dabei ist ein Modul der ersten Wahl sowie ein Modul der zweiten Wahl anzugeben (siehe § 23).

(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Das gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

3. § 21 Absatz 5 Satz 4 wird folgendermaßen angepasst, ein neuer Satz 5 eingeschoben:
Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung innerhalb der Frist in der Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Arbeit in der Regel im PDF-Format auf einer CD oder einem USB-Stick abzugeben.
4. § 22 Absatz 1 wird ergänzt und Absatz 6 neu eingefügt:
(1) Alternative Prüfungsleistungen werden auf folgende Arten erbracht:
5. als Poster Präsentation (Absatz 6)

(6) Die Poster Präsentation (PO) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen Erstellung eines wissenschaftlichen Posters mit anschließender mündlicher Präsentation. Sie wird im Regelfall im Zeitraum der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht.

Folgende Abkürzungen der Prüfungsformen gelten:

PA = Prüfungsleistung in Form der Abschlussarbeit gemäß § 21

PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22 Absatz 1 Nr.1, Absatz 2

PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19 Absatz 1 Nr.1; 20

PL = Alternative Prüfungsleistung in Form der Laborleistung gemäß § 22 Abs.1 Nr. 3, Absatz 4

PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18

PO = Alternative Prüfungsleistung in Form der Präsentation eines wissenschaftlichen Posters mit anschließender mündlichen Präsentation gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 5

PP = Prüfungsleistung in Form des Praxisbelegs

PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3

VT = Prüfungsvorleistung in Form des Testats gemäß § 17 Abs. 2

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

5. § 23 Absatz 1, 2 und 3 werden angepasst, die Absätze 4 und 5 neu eingefügt:
(1) Die studienbegleitenden Module des Bachelor-Studiengangs „Wirtschaft und Sprachen“ gliedern sich in allgemeine Pflichtmodule, Pflichtmodule der Studienrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und sind in Anlage 1 und 1a aufgeführt.

(2) Ab dem ersten Studiensemester erfolgt die Spezialisierung in den Studienrichtungen „Deutsch und Polnisch“ und „Deutsch und Tschechisch“. Die Module der Studienrichtungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Die Studierenden wählen innerhalb der Vertiefungsrichtungen im Wahlpflichtbereich im 4. und 5. Semester jeweils ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten sowie im 6. Semester zwei Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten aus. Das jeweilige Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens

fünf Studierende angemeldet haben. Mit der Wahl eines Modules wird dieses zum Pflichtbestandteil des Studiums.

(4) Beim Modul „Fachübergreifende Kompetenzen“, siehe Anlage 1a, kann die maximale Teilnehmerzahl pro Modul begrenzt sein. Sollte das Modul der ersten Wahl aus Kapazitäts- oder organisatorischen Gründen nicht zustande kommen, werden die Studierenden in das Modul der zweiten Wahl eingeschrieben. Eine Doppelbelegung von Modulen ist nicht zulässig. Somit ist für Studierende das Belegen von gleichwertigen bzw. gleichen Modulen ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für das Belegen von Sprachangeboten.

(5) Sofern das Modul Fachübergreifende Kompetenzen im Wintersemester stattfindet, hat die Anmeldung durch den Prüfling bis zum 01. Februar desselben Jahres beim Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre zu erfolgen. Wird das Modul Fachübergreifende Kompetenzen im Sommersemester belegt, hat die Anmeldung durch den Prüfling bis zum 01. November des Vorjahres beim Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre zu erfolgen.

6. Die Anlage 1 zu § 23 Absatz 1 wird folgendermaßen angepasst:

			Änderungen			
lfd Nr.		Modulname	Modulcode	ECTS-Punkte	SWS/ Semester	Prüfung
1	alt	Sprachkompetenz Polnisch II	224550	8	6/2	PK90
	neu	Sprachkompetenz Polnisch II	264500	6	6/2	PK90
2	alt	Sprachkompetenz Tschechisch II	223450	8	6/2	PK90
	neu	Sprachkompetenz Tschechisch II	264200	6	6/2	PK90
3	alt	Wirtschaftsinformatik I	112200	5	4/2	PK120 /VB
	neu	Systeme und Technologien der Digitalisierung	257400	5	4/4	PK90/ VB
4	alt	Management	155800	5	4/3	VR, PK90
	neu	Management	258800	5	4/2	VR, PK90
5	alt	Translations- wissenschaftliche Kompetenz	162850	5	4/4	PK90
	neu	Translations- wissenschaftliche Kompetenz	162850	5	4/3	PK90

6	alt	Rechnungswesen I	149250	5	4/4	PK180
	neu	Rechnungswesen I	264750	5	4/4	PK90
7	alt	Konsequitvdolmetschen (Polnisch und Deutsch)	211400	5	4/5	PM30
	neu	Dolmetschen I (Polnisch und Deutsch)	260050	5	4/5	PM30
8	alt	Konsequitvdolmetschen (a vista) Deutsch und Polnisch	227800	5	4/6	PM30
	neu	Dolmetschen II (Polnisch und Deutsch)	260100	5	4/6	PM30
9	alt	Konsequitvdolmetschen (Tschechisch und Deutsch)	211450	5	4/5	PM30
	neu	Dolmetschen I (Tschechisch und Deutsch)	259950	5	4/5	PM30
10	alt	Konsequitvdolmetschen II (Tschechisch und Deutsch)	224200	5	4/6	PM30
	neu	Dolmetschen II (Tschechisch und Deutsch)	260150	5	4/6	PM30

- Die bisherigen Wahlpflichtmodule **Communication in the Business World (185550)** und **Translation for the Business World (206000)** werden zu Pflichtmodulen im 4. bzw. 5. Semester.
- Das Modul **Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (101740)** wird gestrichen.
- Im 2. Semester wird ein Wahlpflichtbereich mit Modulen des **Zentrums für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL)** zur fachübergreifenden Kompetenzen eingerichtet. Belegt werden muss eines der folgenden Module:

lfd. Nr.	Modulname	Modulcode	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
1	Aktive Kommunikation	254450	5	5	VB PM
2	Wissenschaftliches Arbeiten in der digitalen Welt	254900	5	4	PO
3	Innovation und Projekt	254950	5	5	VB PO
4	Selbstmanagement u. Teamentwicklung	255000	5	5	VB PO

5	Das Oberlausitzer Umgebendehaus	255050	5	5	VT PO
6	Kreativ und sozial kompetent werden	255400	5	6	VT PO
7	Werte und Kultur	255450	5	5	VT PK45
8	Mensch, Geschichte, Technik	255500	5	5	VT PK45
9	Mensch und Gesellschaft	255550	5	5	VT PB
10	Ringvorlesungsreihe und Seminar zu Themen der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	255350	5	4	PB
11	Englisch C1)	254000	5	4	VK PK90
12	Englisch für Sozialwissenschaften	254200	5	4	PK120
13	Englisch B1/B2 (Auffrischungskurs)	253950	5	4	PK120
14	Business English B2	254050	5	4	PK120
15	Englisch für Ingenieure	254550	5	4	PK120
16	Deutsch als Fremdsprache B2/C1	253200	5	4	PK135
17	Russisch A1	253250	5	4	PK80
18	Russisch A2	253300	5	4	VK PM20
19	Tschechisch A1	253350	5	4	PK80
20	Tschechisch A2	253400	5	4	VK PM20
21	Polnisch A1	253450	5	4	PK80
22	Polnisch A2	253500	5	4	VK PM20

23	Italienisch A1	253550	5	4	PK80
24	Italienisch A2	253600	5	4	VK PM20
25	Italienisch B1	255150	5	4	PK105
26	Spanisch A1	253650	5	4	PK80
27	Spanisch A2	253700	5	4	VK PM20
28	Spanisch B1	253750	5	4	PK105
29	Französisch A1	253800	5	4	PK80
30	Französisch A2	253850	5	4	VK PM20
31	Französisch B1	253900	5	4	PK105

Artikel 2

Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaft und Sprachen“ wird wie folgt geändert:

1. Die Studienordnung und ihre Anlagen ändern sich entsprechend Artikel 1.

2. § 4 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst:

(3) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester, in der Regel im September, Vorkurse und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.

3. § 6 Absatz 5 wird folgendermaßen angepasst:

(5) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät bzw. im Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL) ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

4. § 8 Absatz 1 wird folgendermaßen angepasst:

(1) Die Fakultät Management- und Kulturwissenschaften ist für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaft und Sprachen“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür fachlich zuständigen Fakultät bzw. vom Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL) angeboten.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Management- und Kulturwissenschaften vom 22.01.2020 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 26.02.2020.

Zittau/Görlitz am 26.02.2020

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht